

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder

1. Förderungsziel, Zuwendungszweck

Der Landkreis Northeim gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Verbesserung der bisherigen Ausstattung und räumlichen Unterbringung bestehender Tageseinrichtungen für Kinder sowie zur Verbesserung des Betreuungsangebotes entsprechend der Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch –Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) und des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Nds.KiTaG) in der jeweils geltenden Fassung.

Damit der Landkreis Northeim den ihm als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII und dem Nds.KiTaG obliegenden finanziellen Verpflichtungen gerecht werden kann, ist die Bereitstellung von Fördermitteln für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder erforderlich.

Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Der Landkreis Northeim entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die jährlich neu veranschlagt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden auf Antrag gewährt:

- 2.1. für Maßnahmen in bestehender Tageseinrichtungen, bei denen die bisherige Ausstattung und/oder die räumliche Unterbringung verbessert werden muss, um die Voraussetzungen für eine fachgerechte Betreuung zu gewährleisten,
- 2.2 für notwendige Umstrukturierungen zur Schaffung von Hort-, Krippen- und altersübergreifenden Plätzen in vorhandenen Einrichtungen, wenn dadurch das Betreuungsangebot entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgebaut und verbessert wird.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks können sie Mittel an anerkannte Träger der Jugendhilfe oder sonstige juristische Personen, die eine Tageseinrichtung betreiben und damit gemeinnützige Zwecke verfolgen, weitergeben.

Hinweis:

Die Stadt Einbeck nimmt entsprechend der in dieser Richtlinie geregelten Durchführung an der Finanzhilfe teil.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Für eine Förderung kommen nur Vorhaben in Betracht, die nach Art und Ausführung den Anforderungen der für Kindertageseinrichtungen gültigen Richtlinien entsprechen.
- 4.2 Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens nachweislich gesichert sein.
- 4.3 Dem Antrag sind insbesondere beizufügen
 - 4.3.1 ein Finanzierungsplan und
 - 4.3.2 ein Nachweis über den bedarfsgerechten Ausbau des Angebotes an Hort-, Krippen- und altersübergreifenden Plätzen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.2 Die maximale Höhe der pro Stadt und Gemeinde zur Verfügung stehenden Mittel richtet sich nach den im Kreishaushalt veranschlagten Mitteln und der vom Niedersächsischen Landesamt für Statistik ermittelten Anzahl der Geburten pro Jahrgang des Vorvorjahres und wird jährlich vom Landkreis Northeim bekannt gegeben.
- 5.3 Die Mittel für angezeigte Maßnahmen stehen 3 Jahre zur Verfügung. Sie sind ggf. für das 3. Jahr neu zu veranschlagen.

6. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt gemäß Beschluss des Kreistages vom 06.07.2007 mit Wirkung vom 01.08.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Baues von Tageseinrichtungen für Kinder (Kreistagsbeschluss vom 28.09.2001) außer Kraft.